

## Verfahrensgang

KG, Urt. vom 08.12.2010 - 3 UF 100/09, [IPRspr 2011-93a](#)

**BGH, Urt. vom 23.11.2011 - XII ZR 78/11**, [IPRspr 2011-93b](#)

## Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Kindschaftsrecht gesamt bis 2019

## Rechtsnormen

BGB § 1592; BGB § 1594; BGB § 1599

EGBGB Art. 19; EGBGB Art. 20

## Fundstellen

### nur Leitsatz

FamFR, 2012, 191

FF, 2012, 176

IPRax, 2012, 555

### LS und Gründe

FamRBint., 2012, 60, mit Anm. *Schwonberg*

FamRZ, 2012, 616, mit Anm. *Helms*

MDR, 2012, 412

NJW-RR, 2012, 449

StAZ, 2012, 174

### Aufsatz

*Breuers*, FuR, 2013, 125

## Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2011-93b>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

*das dem abzuändernden Titel zugrunde liegende materielle Recht – sei es das inländische oder ein ausländisches – nicht austauschbar, sondern bleibt auch für Art und Höhe der anzupassenden Unterhaltsleistung weiterhin maßgeblich. Die Abänderung vollzieht sich mithin im Rahmen dieses Sachrechts entsprechend der Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse. [LS der Redaktion]*

BGH, Urt. vom 7.12.2011 – XII ZR 151/09: NJW 2012, 384; FamRZ 2012, 281, 253 Aufsatz *Borth*; MDR 2012, 156; DNotZ 2012, 692; FamRBInt. 2012, 29 mit Anm. *Finger*; FPR 2012, 176; JR 2012, 513; JZ 2012, 745 mit Anm. *Röthel*; ZNotP 2012, 141. Leitsatz in: FF 2012, 118; JurBüro 2012, 273; JuS 2012, 1129.

## 6. Kindschaft

Siehe auch Nrn. 88, 277, 280

**93.** *Zum anwendbaren Statut im Fall des sogenannten scheidungsakzessorischen Statuswechsels nach § 1599 II BGB.*

a) KG, Urt. vom 8.12.2010 – 3 UF 100/09: JAmt 2011, 470. Leitsatz in FamRZ 2011, 1518.

b) BGH, Urt. vom 23.11.2011 – XII ZR 78/11: NJW-RR 2012, 449; FamRZ 2012, 616 mit Anm. *Helms*; MDR 2012, 412; StAZ 2012, 174. Leitsatz in: IPRax 2012, 555 Bericht; FamFR 2012, 191; FF 2012, 176. Dazu *Breuers*, Das Abstammungsstatut beim scheidungsakzessorischen Statuswechsel: FuR 2013, 125-127.

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer vom Bekl. abgegebenen Vaterschaftsanerkennung. Die Kl. ist die Mutter des im Mai 2004 geborenen Kindes I. Im Zeitpunkt der Geburt lebte sie mit ihrem früheren Ehemann in Scheidung. Diese drei Genannten sind polnische Staatsangehörige. Im Juli 2004 erkannte der Bekl., der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, die Vaterschaft des Kindes durch Jugendamtsurkunde an. Die Kl. und ihr damaliger Ehemann erklärten dazu ihre Zustimmung. Später wurde die erste Ehe geschieden. Die Parteien des Rechtsstreits heirateten 2006 und trennten sich 2008. Seither bestreitet der Bekl. seine biologische Vaterschaft.

Das Standesamt hat die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung beim Geburtseintrag des Kindes u. Hinw. auf entgegenstehendes polnisches Abstammungsrecht abgelehnt. Mit ihrer Klage begehrt die Kl. die Feststellung, dass der Bekl. die Vaterschaft wirksam anerkannt habe. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Dagegen wendet sich der Bekl. mit der zugelassenen Revision, mit der er die Klageabweisung weiter verfolgt.

Aus den Gründen:

a) *KG 8.12.2010 – 3 UF 100/09:*

II. Zu Recht hat das AG festgestellt, dass das am 12.7.2004 vom Bekl. abgegebene Anerkenntnis der Vaterschaft wirksam ist.

Da die Kl. und das Kind die polnische Staatsangehörigkeit besitzen, ist es notwendig, die für die Wirksamkeit des Vaterschaftsanerkenntnisses maßgebliche Rechtsordnung zu bestimmen (Art. 3 EGBGB). Nach der die Abstammung eines Kindes regelnden Kollisionsnorm des Art. 19 I EGBGB kommen hierfür im vorliegenden

Fall das deutsche Recht (Art. 19 I 1 und 2 EGBGB) und das polnische Recht in Frage (Art. 19 I 3 EGBGB).

Nach Art. 19 I 1 EGBGB unterliegt die Abstammung eines Kindes dem Recht des Staats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Aufenthaltsstatut). Sie kann nach Art. 19 I 2 EGBGB im Verhältnis zu jedem Elternteil auch nach dem Recht des Staats bestimmt werden, dem dieser Elternteil angehört (Staatsangehörigkeitsstatut). Soweit die Vaterschaft des Bekl. aufgrund des abgegebenen Anerkenntnisses in Frage steht, ist nach diesen beiden Anknüpfungsmöglichkeiten deutsches Recht anwendbar, weil das Kind in Deutschland lebt und der Bekl. Deutscher ist. Hiernach ist das Anerkenntnis des Bekl. vom 12.7.2004 vor dem JA Arnsberg mit der Rechtskraft der Scheidung der Kl. von ihrem ersten Ehemann am 7.2.2006 gemäß § 1599 II 3 BGB wirksam geworden ...

Nach Art. 19 I 3 EGBGB kann die Abstammung in den Fällen, in denen die Mutter verheiratet ist, ferner nach dem Recht bestimmt werden, dem die allgemeinen Wirkungen der Ehe bei der Geburt nach Art. 14 I EGBGB unterliegen (Ehewirkungsstatut). Danach ist polnisches Recht anwendbar, weil die Kl. bei der Geburt des Kindes Polin und mit einem polnischen Staatsangehörigen verheiratet war (Art. 14 I Nr. 1 EGBGB). Hiernach ist das Vaterschaftsanerkenntnis des Bekl. nicht wirksam. Nach Art. 62 § 1 Satz 1 des polnischen Familien- und Vormundschaftskodex vom 25.2.1964 [Dz.U. Nr. 9 Pos. 59]; nachfolgend: poln. FGB) wird vermutet, dass ein während des Bestehens einer Ehe geborenes Kind vom Ehemann der Mutter abstammt. Diese Vermutung kann nur im Weg der Klage auf Anfechtung der Vaterschaft ausgeräumt werden (Art. 62 § 3 poln. FGB). Im Hinblick darauf ist die Anerkennung der Vaterschaft durch den Bekl. ohne Bedeutung. Nach Art. 72 § 1 poln. FGB kann die Feststellung der Vaterschaft durch die Anerkennung der Vaterschaft nur erfolgen, wenn keine Vaterschaftsvermutung für den Ehemann der Mutter besteht. Ein qualifiziertes Anerkenntnis, welches der Regelung nach § 1599 II BGB vergleichbar wäre, kennt das polnische Heimatrecht der Mutter nicht.

Die einzelnen Anknüpfungsalternativen stehen nebeneinander und sind grunds. gleichrangig (BGH, FamRZ 2006, 1745)<sup>1</sup>. Nach h.M. besteht kein Vorrang des Aufenthaltsstatuts (BayObLG, FamRZ 2002, 686, 687<sup>2</sup>; OLG Nürnberg, FamRZ 2005, 1697<sup>3</sup>; *Staudinger-Henrich*, BGB/EGBGB [2008], Art. 19 Rz. 23; *Bamberger-Roth-Heiderhoff*, BGB, 2. Aufl., Art. 19 EGBGB Rz. 20; 19; MünchKomm-Klinkhardt, 5. Aufl., Art. 19 EGBGB Rz. 14; *Rahm-Künkel-Klinkhammer*, Hb. des familiengerichtlichen Verfahrens [16. Lfg.], Bd. VIII, Rz. 472; a. A. *Andrae*, IFR, 2. Aufl., § 5 Rz. 27ff.; *v. Hoffmann-Thorn*, IPR, 9. Aufl., § 8 Rz. 132; vgl. auch OLG Celle, NJW-RR 2007, 1456<sup>4</sup>). Die Anknüpfungsmöglichkeiten für die Vaterschaft nach Art. 19 I EGBGB (Aufenthaltsstatut, Staatsangehörigkeitsstatut, Ehewirkungsstatut) können dazu führen, dass mehrere Männer jeweils als Vater des Kindes gelten. Doch ist eine doppelte (mehrfache) Vaterschaft zu vermeiden und zur Lösung des Konflikts muss die für das Kind günstigste Alternative gewählt werden (sog. Günstigkeitsprinzip). Dabei ist das Kindeswohl nicht konkret nach den Umständen des Einzelfalls zu bewerten, sondern die für das Kind günstigere Lösung ist abstrakt, typisierend zu bestimmen (*Sturm*, StAZ 2003, 353 ff., 357).

<sup>1</sup> IPRspr. 2006 Nr. 158.

<sup>2</sup> IPRspr. 2002 Nr. 90.

<sup>3</sup> IPRspr. 2005 Nr. 73.

<sup>4</sup> IPRspr. 2007 Nr. 74.

Vielfach wird in der Rspr. die Auffassung vertreten, maßgebend sei diejenige Rechtsordnung, die dem Kind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, am besten schon mit der Geburt, einen Vater zugeordnet (BayObLG aaO 687). Indes spielt dieser Aspekt der ‚Priorität‘ in der vorliegenden Fallgestaltung keine Rolle. Sowohl das deutsche als auch das polnische Recht kommen für den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zu dem Ergebnis, dass der damalige Ehemann der Mutter als Vater des Kindes gilt. Nach deutschem Recht wird die qualifizierte Drittanererkennung erst mit Rechtskraft des Scheidungsurteils wirksam (§ 1599 II 3 BGB). Bis zu diesem Zeitpunkt ordnet das deutsche Recht ein in der Ehe geborenes Kind dem Ehemann der Mutter zu (§ 1592 Nr. 1 BGB). Nach Art. 62 § 1 Satz 1 poln. FGB kommt das polnische Recht zum gleichen Ergebnis. Vaterlosigkeit droht dem Kind mithin zu keiner Zeit, weder nach deutschem noch nach polnischem Recht. Ein weiteres Kriterium, nach dem sich das für das Kind objektiv günstigere Recht beurteilt, ist der Grundsatz der Abstammungswahrscheinlichkeit. Danach ist die für das Kind günstigste Lösung diejenige, die ihm ohne Umwege möglichst schnell und ohne unnötige Kosten zu seinem wirklichen Vater verhilft (*Staudinger-Henrich* aaO Rz. 40; *Henrich*, FamRZ 1998, 1401; *Gaaz*, StAZ 1998, 251). Das Günstigkeitsprinzip führt zu der Rechtsordnung, die die Feststellung des wirklichen Vaters ermöglicht (BayObLG aaO; *Gaaz* aaO). Dabei ist der einfachere Weg einer Anerkennung vorzuziehen, wenn die eine Rechtsordnung die Anerkennung vorsieht, während die andere ein Gerichtsverfahren fordert (BayObLG, FamRZ 2001, 1543<sup>5</sup>).

Unter diesem Aspekt gebührt dem deutschen Recht jedenfalls in den Fällen der Vorrang, in denen – wie hier – die Voraussetzungen einer qualifizierten Anerkennung des Kindes vorliegen, also neben der Mutter auch der Ehemann in die abstammungsrechtliche Zuordnung des Kindes durch privatautonome Anerkennung formgerecht eingebunden ist (vgl. auch BayObLG aaO; *Klinkhammer*, FamRBint 2006, 5f.; *Gaaz* aaO; *Sturm* aaO). Die Geschichte des § 1599 II BGB lässt erkennen, dass dieser Regelung eine typisierende Wertung zugrunde liegt: Bei gescheiterten Ehen, deren Auflösung ansteht, ist dem Kind durch die Zuordnung zu einem Vater, von dem es aller Wahrscheinlichkeit nach nicht abstammt, kaum gedient. Man zwingt die Beteiligten damit zur Vaterschaftsanfechtung, um eine Abstammung klarzustellen, an der meist nicht der geringste Zweifel besteht (*Sturm* aaO). Dabei spricht die Tatsache, dass neben dem Anerkenntnis sowohl die Zustimmung der Mutter als auch die Zustimmung des Ehemanns vorliegen müssen, für die Wahrscheinlichkeit der biologischen Vaterschaft. Es liegt im Interesse des Kindes, wenn diese Feststellung auf einfachem Weg ohne zusätzliches Anfechtungsverfahren erfolgen kann.

Der Rückgriff auf deutsches Recht ist im vorliegenden Fall nicht durch den Einwand des Bekl. ausgeschlossen, er habe Zweifel an seiner genetischen Vaterschaft. Die Frage, von wem das Kind tatsächlich abstammt, ist keine Frage des Kollisionsrechts, sondern beurteilt sich nach materiellem Recht. Für die abstrakt kollisionsrechtliche Prüfung des anzuwendenden Rechts kommt es mithin nicht darauf an, dass der Bekl. nach Trennung und Scheidung von der Kl. behauptet, er gehe davon aus, nicht der einzige Geschlechtspartner der Kl. während der Empfängniszeit des Kindes gewesen zu sein und könne auch nicht ausschließen, dass die Kl. in der Empfängniszeit mit ihrem damaligen Ehemann geschlechtlichen Kontakt gehabt ha-

<sup>5</sup> IPRspr. 2000 Nr. 77.

be. Vielmehr ist der Bekl. insofern auf ein Anfechtungsverfahren verwiesen, dessen Einleitung er sich ausdrücklich nur vorbehalten hat.“

b) BGH 23.11.2011 – XII ZR 78/11:

„Die zulässige Revision hat in der Sache keinen Erfolg ...

II. ... 1. a) In der Ausgangslage bei der Geburt des Kindes war dieses nach beiden hier in Frage kommenden Rechtsordnungen nicht vaterlos: Sowohl nach deutschem Recht (§ 1592 Nr. 1 BGB) wie auch nach dem vom Berufungsgericht festgestellten polnischen Abstammungsrecht bestand seit der Geburt die rechtliche Vaterschaft des damaligen polnischen Ehemanns der Kl. aufgrund bestehender Ehelichkeitsvermutung. Wegen der insoweit übereinstimmenden Sachnormen bedurfte es einer kollisionsrechtlichen Festlegung des Abstammungsstatuts zu dem Zeitpunkt noch nicht.

b) Das Bedürfnis einer Festlegung des Abstammungsstatuts trat erstmals mit der am 12.7.2004 erklärten qualifizierten Vaterschaftsanerkennung auf. Denn ob durch diese Rechtshandlung ein Statuswechsel eintrat und die Vaterschaft des Bekl. begründet wurde, wird durch die in Frage kommenden Rechtsordnungen unterschiedlich beantwortet.

Nach der inländischen Sachnorm des § 1599 II BGB, deren gesetzliche Voraussetzungen das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt hat, wäre die vom Bekl. erklärte Vaterschaftsanerkennung wirksam. Dadurch wäre der Statuswechsel eingetreten, und es bestünde eine Vaterschaft des Bekl.

Nach den polnischen Sachnormen hingegen wäre die vom Bekl. erklärte Vaterschaftsanerkennung nicht möglich, da das vom Berufungsgericht festgestellte polnische Recht eine Vaterschaftsanerkennung eines Dritten während bestehender Ehe und daraus folgender Ehelichkeitsvermutung, solange diese nicht angefochten ist, nicht kennt. Somit wäre weiterhin der frühere polnische Ehemann als Vater anzusehen.

Für die Wirksamkeit der qualifizierten Vaterschaftsanerkennung kommt es somit darauf an, welche der in Frage kommenden Rechtsordnungen zur Anwendung berufen ist.

2. Bei der Bestimmung des Abstammungsstatuts ist zu beachten, dass die qualifizierte Vaterschaftsanerkennung nach § 1599 II BGB aus zwei Komponenten besteht und nicht nur die Anerkennung der Vaterschaft, sondern auch die Beseitigung der bestehenden Vaterschaft beinhaltet (sog. scheidungsakzessorischer Statuswechsel).

Durch dieses zum 1.7.1998 eingeführte Verfahren eröffnet das Gesetz einen erleichterten Wechsel der väterlichen Abstammung, der im Gegensatz zur vorausgegangenen Rechtslage keiner Mitwirkung des (Familien-)Gerichts und auch keiner Beteiligung des Kindes mehr bedarf. Der Statuswechsel beruht vielmehr weitgehend auf dem entsprechenden Willen der (rechtlichen) Eltern und eines anerkenntnisbereiten Dritten. Anstelle der gerichtlichen Überprüfung der biologischen Vaterschaft ist die vom Gesetz vorausgesetzte hinreichende Wahrscheinlichkeit der Nichtvaterschaft des Ehemanns bei einer Geburt des Kindes nach Anhängigkeit des Scheidungsantrags getreten. Diese Regelung hat die nach früherer Rechtslage – nach der

Scheidung – erforderliche Anfechtung der Ehelichkeit (nunmehr: Vaterschaft) ersetzt und fasst diese mit der anschließenden Anerkennung zusammen. Nach der früheren Rechtslage war zur Beseitigung der bestehenden Vaterschaft ein gerichtliches (Anfechtungs-)Verfahren erforderlich, an dem v.a. auch das von dem Statuswechsel betroffene Kind notwendig zu beteiligen war und das eine gerichtliche Prüfung der biologischen Vaterschaft voraussetzte (zur Entstehung und rechtspolitischen Kritik s. *Staudinger-Rauscher*, BGB [2011], § 1599 Rz. 4 ff.; *Mühlens-Kirchmeier-Greßmann*, Das neue Kindschaftsrecht, 1998, Rz. 70 ff. sowie *G. Wagner*, FamRZ 1999, 7).

a) Die wesentliche Besonderheit der geltenden Regelung besteht somit darin, dass die mit der Geburt eingetretene Vaterschaft nunmehr ohne gerichtliches Verfahren beseitigt werden kann und die Neuregelung mit dem Statuswechsel insoweit dieselben Rechtsfolgen hat wie ein – auch nach heutiger Rechtslage noch mögliches – Anfechtungsverfahren. Das zeigt sich etwa, wenn der anerkennende Dritte später seine Vaterschaft anfigt. In diesem Fall lebt nicht etwa die Vaterschaft des früheren Ehemanns wieder auf, sondern wird das Kind vaterlos (*Staudinger-Rauscher* aaO Rz. 111). Es handelt sich somit um einen besonders ausgestalteten Anfechtungstatbestand, der die Vaterschaft beseitigt (*Mühlens-Kirchmeier-Greßmann* aaO Rz. 74).

Da die Regelung in § 1599 II BGB das früher erforderliche Anfechtungsverfahren ersetzt hat und in der Sache zu ähnlichen Wirkungen wie eine Vaterschaftsanfechtung führt, ist dementsprechend für das anwendbare Statut auf den Rechtsgedanken des Art. 20 EGBGB zurückzugreifen, der eine auf die Beseitigung der Abstammung zugeschnittene Regelung enthält. Die Vorschrift bezieht sich zwar auf die Anfechtung in einem Gerichtsverfahren und ist somit nicht unmittelbar anzuwenden. Sie enthält aber in der Sache eine allgemeine Regelung des Problems, dass mehrere in Betracht kommende Abstammungstatute an die Beseitigung der rechtlichen Abstammung unterschiedliche Anforderungen stellen. Der in der Regelung zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke der Wahlfreiheit (dazu *Staudinger-Henrich* aaO [2008] Art. 20 EGBGB Rz. 12 ff.) ist auch für die Beseitigung der Abstammung durch übereinstimmende Erklärungen heranzuziehen. Diese ist der Sache nach mit einer Anfechtung der Vaterschaft in vereinfachter Form vergleichbar und ist bei der am 1.7.1998 in Kraft getretenen Gesetzesänderung im Hinblick auf das IPR nicht berücksichtigt worden.

Nach Art. 20 Satz 1 EGBGB kann die Abstammung nach jedem Recht angefochten werden, aus dem sich ihre Voraussetzungen ergeben. Abzustellen ist hierbei auf die jeweilige zur Anfechtung berechnete Person. Da sich die Voraussetzungen der Vaterschaft des früheren Ehemanns der Kl. – wie o.a. – sowohl aus dem polnischen wie auch aus dem deutschen Recht ergaben, stand es sowohl der Kl. als auch ihrem früheren Ehemann als Anfechtungsberechtigten offen, für die Beseitigung der Abstammung das deutsche Recht zu wählen. Demnach hatte insbes. der frühere Ehemann der Kl. die Wahl, ob er sich statt eines nach polnischem (oder deutschem) Recht durchzuführenden Anfechtungsverfahrens an dem im deutschen Recht erleichterten Statuswechsel nach § 1599 II BGB beteiligte, indem er seine Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung durch den Bekl. erteilte und damit eine gerichtliche Vaterschaftsanfechtung entbehrlich machte.

Demnach ergibt sich das anwendbare Statut im Hinblick auf die in dem Statuswechsel nach § 1599 II BGB enthaltene Beseitigung der bestehenden Abstammung aus dem Rechtsgedanken des Art. 20 EGBGB. Die Kl. und ihr früherer Ehemann übten die ihnen offen stehende Rechtswahl in wirksamer Weise zugunsten des deutschen Rechts aus, indem sie durch Erklärungen vor den zuständigen Stellen das Verfahren des scheidungsakzessorischen Statuswechsels nach § 1599 II BGB durchgeführt haben.

b) Bei der Anerkennung der Vaterschaft durch den Bekl. und der beseitigten Sperrwirkung der – bisherigen – Vaterschaft (§ 1594 II BGB) handelt es sich schließlich um nachgelagerte Fragen, die sich nach der Beseitigung der Vaterschaft des früheren Ehemanns der Kl. ergeben. Das auf die Anerkennung anwendbare Statut ergibt sich insoweit aus Art. 19 EGBGB. Die in Frage kommenden Anknüpfungen, als Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsstatut das deutsche Recht sowie als Ehwirkungsstatut das polnische Recht, führen insoweit mit der wirksamen Anerkennung zum selben Ergebnis. Ob die Beseitigung der Vaterschaft des früheren Ehemanns der Kl. im Verfahren nach § 1599 II BGB vom polnischen Recht anerkannt wird, ist nach dem anwendbaren deutschen IPR gemäß Art. 20 EGBGB nicht ausschlaggebend. Denn insofern stellt die Beseitigung der früheren Vaterschaft lediglich eine Vorfrage dar, die selbständig anzuknüpfen ist. Dass dadurch die Gefahr eines hinkenden Verwandtschaftsverhältnisses entsteht, ergibt sich schon aus der Konzeption der Anknüpfungen in Art. 20 EGBGB und wird vom Gesetz bewusst in Kauf genommen.“

**94.** *Wer die Personensorge im Sinne des § 32 III AufenthG hat, beurteilt sich gemäß Art. 21 EGBGB nach dem Recht des Staats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. [LS der Redaktion]*

Hessischer VGH, Beschl. vom 24.1.2011 – 7 B 2488/10: InfAusIR 2011, 245.

Der 1994 geborene ASt. ist bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger. Die Eltern des ASt. wurden mit Urteil des Gemeindegerichts in Gradačac 2005 geschieden. Die in diesem Urteil getroffene Regelung der elterlichen Sorge für den ASt. wurde auf Antrag des Vaters mit Urteil desselben Gerichts im Jahr 2009 abgeändert. Danach lebt der ASt. zukünftig bei seinem Vater, der auch die elterliche Sorge zu übernehmen hat. Die Mutter des ASt. hat zu dessen Lebensunterhalt nichts beizutragen. Der Vater des ASt. wird verpflichtet, dessen Mutter die persönlichen Beziehungen und unmittelbaren Kontakte zum ASt. jedes Jahr während der Feier- und Ferientage zu ermöglichen.

Der AGG. lehnte mit Bescheid vom 11.12.2009 den Antrag des mit einem Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte eingereisten ASt. auf Erteilung eines Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen ab und drohte dem ASt. die Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina an. Einen Anspruch nach § 32 III AufenthG verneinte der AGG., da der ASt. nicht den allein in Betracht kommenden Nachzug zu einem allein personensorgberechtigten Elternteil im Sinne dieser Vorschrift begehre. Das VG Darmstadt lehnte die hiergegen gerichteten Eilanträge des ASt. ab.

Aus den Gründen:

„II. Die gemäß § 146 I VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde des ASt. gegen den Beschluss des VG Darmstadt vom 8.11.2010 – 5 L 779/10.DA – hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Die Beschwerde ist begründet, soweit sie die verwaltungsgerichtliche Versagung vorläufigen Rechtsschutzes hins. der im Bescheid vom 11.12.2009 erfolgten Ablehnung eines Anspruchs des ASt. auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 32